

## Satzung des Deutschen DAN-Kollegium e.V.



**Deutsches  
Dan-Kollegium e.V.**

Verband der Meister und Lehrer  
für Budo-Disziplinen



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 4 Mitglieder des Vereins .....	3
§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 10 Organe des Vereins .....	5
§ 11 Die Delegiertenversammlung.....	6
§ 12 Der Vorstand .....	7
§ 13 Strafen .....	8
§ 14 Auflösung des Vereines .....	8
§ 15 Rechtsgrundlagen .....	9
§ 16 Ermächtigung und Schlussvorschriften.....	9

Vereins-Register Nr. VR 16267

Stand: 13.10.2018

Präambel

Das Deutsche Dan-Kollegium (DDK) ist historisch die erste selbstständige Vereinigung von Dan-Träger/-innen in Deutschland.

Das DDK strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Dan-Kollegium e.V.“ (DDK), sowie den Namenszusatz "Verband der Meister/-innen und Lehrer/-innen für Budo und Kampfsport - Verband für Budo-Breitensport".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des DDK ist die Förderung des Budo- und Kampfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der von ihm betriebenen Budo- und Kampfsport-Disziplinen, sowie vergleichbarer sportlicher Aktivitäten in Theorie und Praxis und deren Verbreiten durch Lehrtätigkeit, sowie Pflege gewachsener Budo-Tradition und die Förderung der Einheitlichkeit von Kyu- (Schüler-) und DAN- (Meister-) Prüfungen.
2. Zur Erreichung des Zweckes führt das DDK insbesondere auch interdisziplinäre Lehrgangsveranstaltung in eigener Verantwortung durch und schult Sportler und Budo-Lehrer.
3. Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.
4. Der Begriff Budo steht für die Gesamtheit aller asiatischen Kampfsportarten.
5. Das DDK bekennt sich zum Leitbild der Einheit in Vielfalt, sowohl was die Gleichberechtigung der Budo-Disziplinen betrifft, als auch im Hinblick auf seine Mitglieder.

### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das DDK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vorstands- und Organ-Ämter im DDK werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Auslagen von Vorstandsmitgliedern werden auf Nachweis in angemessenem Umfang ersetzt, § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) bleibt unberührt. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung obliegt der Delegiertenversammlung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind dabei zu berücksichtigen.

#### § 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Vereine, sonstige juristische Personen und Personengemeinschaften (Gruppenmitglieder),
  - b. Einzelmitglieder und
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Soweit Vereine Mitglieder sind, dürfen ihre Satzungen nicht im Widerspruch zu den Zielen dieser Satzung stehen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidenten des DDK ernannt werden.

#### § 5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Ehrenmitglieder und -präsidenten haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, können auf Bundesebene aber nicht gewählt werden und dürfen dort kein Amt ausüben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind ferner, wie andere Mitglieder, einer Landesgruppe zugehörend. Ihr Stimmrecht üben sie dort aus.

#### § 6 Landesgruppen und Fachbereiche

1. Die Landesgruppen des DDK dienen der organisatorischen Koordinierung der Mitglieder und Umsetzung der Aufgaben des DDK. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Mitglieder des DDK sind in den Landesgruppen organisiert, welche durch Beschluss der Delegiertenversammlung eingerichtet und aufgelöst werden. Der Zuständigkeitsbereich einer Landesgruppe erstreckt sich, soweit von der Delegiertenversammlung keine anderen Beschlüsse gefasst worden sind, auf die politischen Grenzen eines Bundeslandes bzw. mehrerer Bundesländer. Die Vorstände der Landesgruppen werden vom Gesamtvorstand des DDK bestellt und abberufen. Die Versammlung einer Landesgruppe kann durch Beschluss dem Gesamtvorstand des DDK Personen zur Bestellung als Vorstand der Landesgruppe vorschlagen. Vom Gesamtvorstand des DDK bestellte Landesgruppenvorstände sind von der nächsten stattfindenden Delegiertenversammlung des DDK zu bestätigen oder können abgelehnt werden. Die Landesgruppen sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen.
3. Jede im DDK e.V. vertretene und aktiv betriebene Budo- oder Kampfsport-Disziplin soll in einem Fachbereich organisiert sein, der von einer/einem Fachbeauftragten geleitet wird. Die/der Fachbeauftragte wird vom Gesamtvorstand ernannt. Die Entscheidung, welchem Fachbereich eine Budo-Disziplin zugehörend ist, entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die Fachbeauftragten sind vertreten in der Budo-Kommission. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n der Budo-Kommission sowie seinen Stellvertreter.

#### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, hat einen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand in Textform einzureichen.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit auch, für den Beitrag des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Antragstellers zu haften.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Datum eines zustimmenden Beschlusses beginnt die Mitgliedschaft im DDK und das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und den Eintrag in eine von dem Vorstand zu führende Mitgliederliste.
4. Ein Aufnahmeanspruch in das DDK besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Im Falle einer Ablehnung und sofern der Antragsteller dies in Textform einfordert, kann die Angelegenheit nach Ermessen des Vorstands der Delegiertenversammlung zur Letztentscheidung vorgelegt werden; ein Anspruch hierauf besteht seitens des Antragstellers nicht.

## § 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt (Kündigung),
  - b. Ausschluss,
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Auflösung bzw. Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich und muss mindestens 6 Wochen zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt sein.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DDK erlöschen für die Zukunft alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleibt die Pflicht bereits entstandene Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere ausstehende Beiträge zu zahlen.
4. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des DDK ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a. es mit einem Beitrag im Rückstand ist,
  - b. es mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DDK, trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist, oder
  - c. es über die dem DDK zuletzt angezeigte Anschrift (EDV) und im Benehmen mit der für seinen zuletzt bekannten Wohnort zuständigen Landesgruppe nicht mehr erreicht werden kann.
5. Darüber hinaus kann ein Mitglied, auf Antrag jedes anderen Mitglieds oder des Vorstands, durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es schuldhaft einen schweren Verstoß gegen diese Satzung begeht; oder
  - b. in grober Weise den Interessen des DDK zuwider handelt; oder
  - c. sich vereinsschädigend verhält. Aufforderungen und Handlungen von Mitgliedern, die im Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen des DDK stehen, gelten als vereinsschädigendes Verhalten.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied über den Ausschlussantrag in Textform, nebst Begründung, in Kenntnis zu setzen und ihm ist, innerhalb einer Frist von drei Wochen, Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben; nach Ermessen des Vorstands auch zur Anhörung.

Von dem nach Fristablauf gefassten Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied in Textform in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss wird mit seinem Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam.

Abschließende Beschwerdeinstanz ist die Delegiertenversammlung, auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds in Textform, bei ihrer nächsten regulären Versammlung, wobei dem betroffenen Mitglied dort die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben ist. Der Beschwerdeantrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses bei dem Vorstand eingegangen sein; er hat keine aufschiebende Wirkung, doch ruht die Mitgliedschaft bis zur abschließenden Entscheidung der Delegiertenversammlung.

---

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an diese Satzung und die sonstigen Ordnungen des DDK gebunden.
2. Den DDK-Landesgruppen gehören alle Einzel- und alle Gruppenmitglieder des DDK an, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesgruppe haben. Abweichende Regelungen beschließt der Vorstand des DDK.
3. Im DDK werden die Rechte der Einzelmitglieder in der Delegiertenversammlung durch die Landesgruppen wahrgenommen.
4. Alle ihnen vom Vorstand übertragenen Arbeiten führen die Mitglieder selbstständig und in eigener Verantwortung durch, jedoch genießen sie, nach Maßgabe dieser Satzung, bei Schwierigkeiten, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, den Schutz des DDK; soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
5. Das DDK haftet gegenüber den von ihm beauftragten Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der DDK stellt Mitglieder nur insoweit von Ansprüchen Dritter frei, als dem Mitglied nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und der Haftungsgrund bei der Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Das DDK haftet den Mitgliedern für Unfälle und deren Folgen darüber hinaus nur, wenn das DDK entsprechende Versicherungen abgeschlossen hat und diese eintrittspflichtig sind. Dies gilt auch für Sachschäden und dem Verlust persönlicher Gegenstände.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich im Rahmen der Ausübung ihrer Mitgliedschaft seiner Einrichtungen zu bedienen.
7. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Ferner sind sie verpflichtet, sich für die Förderung der Ziele des DDK einzusetzen. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit untereinander und mit den Organen des DDK verpflichtet.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben, welche durch Lastschrift eingezogen werden. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.
9. Wer seinen Beitrag nicht zum von der Delegiertenversammlung festgelegten Fälligkeitszeitpunkt bezahlt hat, besitzt bis zur vollständigen Zahlung auf Versammlungen und Tagungen kein Rede- und Stimmrecht. Änderungen in ihren Kontaktdaten oder Bankverbindungen sind dem Vorstand von den Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter willigen dem Lastschrifteinzug zu.
10. Im Interesse der Darstellung der Vereinszwecke und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit erklärt jedes Mitglied (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) seine Zustimmung zur Veröffentlichung folgender personenbezogener Daten und von Bildern in DDK-Publikationen/Internetpräsenz: Vorname, Name, Alter und Foto. Diese Zustimmung kann jederzeit von dem jeweiligen Mitglied (bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiternde Vorstand,
4. der Gesamtvorstand
5. die Kassenprüfer,
6. der Schlichtungsausschuss,
7. die von der Delegiertenversammlung, dem Gesamtvorstand oder dem Vorstand eingesetzten Gremien und Gruppen

---

## § 11 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den von den Landesgruppen bestellten Delegierten, den Ehrenmitgliedern, den Ehrenpräsidenten, den Fachbeauftragten und dem Gesamtvorstand. Soweit nicht die Versammlung der Mitglieder einer Landesgruppe einen anderen Delegierten durch Wahl bestellt, ist der Vorsitzende der Landesgruppe oder eine von ihm bevollmächtigte andere Person der Delegierte der Landesgruppe in der Delegiertenversammlung des DDK. Ein Delegierter kann nur eine Landesgruppe vertreten.  
Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere und soweit diese Satzung, die zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder die Delegiertenversammlung selbst nicht Aufgaben an beauftragte Dritte überträgt oder ergänzend der Delegiertenversammlung zuweist:
  - a. die Bestimmung über grundlegende sportliche Fragen des DDK betreffend,
  - b. die Entgegennahme der Jahresberichte.
  - c. die Entlastung des Gesamtvorstands,
  - d. Wahlen, Abberufungen,
  - e. Beschlussfassung über die Satzung und Änderung der Satzung,
  - f. der Erlass von Ordnungen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
  - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages,
  - h. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten,
  - i. die Auflösung oder Umwandlung des Vereins.
  - j. Im Falle der Auflösung die Entscheidung an welchen Budo-Verband die Weitergabe des Vereinsvermögens erfolgt.
2. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden außer in den gesetzlich benannten Fällen im ordnungsgemäßen Ermessen des Vorstands nach Bedarf einberufen, oder wenn dies von mindestens sechs Landesgruppen oder 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Anträgen von Landesgruppen müssen Mehrheitsbeschlüsse ihrer Vorstände zu Grunde liegen. Für die Durchführung und Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.
3. Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, hat jedes 2. Jahr eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Termin und Ort legt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, fest. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen durch Benachrichtigung in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied an den Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist und seit dem Versand drei Werktage vergangen sind. Die Einladung hat die Tagesordnung zu beinhalten. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Landesgruppen, sowie vom Vorstand und dem erweiternden Vorstand des DDK gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung, Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstands, Beitragserhöhung oder Auflösung des DDK müssen sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des DDK eingegangen sein, um berücksichtigt werden zu können. Sachanträge zur Aufnahme in die endgültige Tagesordnung müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand des DDK eingegangen sind. Die Anträge müssen dann spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern mit der ergänzten endgültigen Tagesordnung bekannt gemacht werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden.
5. Über einen Antrag kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während der Versammlung oder spätestens vor Annahme des Protokolls bei der nächsten Versammlung Einspruch erhoben werden, andernfalls sind die Beschlüsse wirksam, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.
6. Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Delegiertenversammlung

- aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Protokollführer.
7. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  10. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine schriftliche und verdeckte Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einem der in der Versammlung tätigen Versammlungsleiter sowie einem der Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
  11. Auf den Versammlungen des DDK haben nur die anwesenden Delegierten (Landesbeauftragte) der einzelnen Landesgruppen, die ernannten Fachbeauftragten, der Vorstand und der erweiternde Vorstand Rede-, Stimm- und Vorschlagsrecht betreffend Kandidaten für Wahlen. Ehrenmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht sowie Rede- und Vorschlagsrecht.
  12. Jede Landesgruppe hat mindestens zwei Stimmen, welche von den durch sie entsandten Delegierten ausgeübt werden. Sind der Landesgruppe weniger als sieben Mitglieder des DDK zugehörig, so hat die Landesgruppe nur eine Stimme. Bei mehr als 200 Mitgliedern erhöht sich die Stimmenzahl auf drei und darüber hinaus für je weitere 100 Mitglieder jeweils um eine weitere Stimme.
  13. Weiteres Stimmrecht bei Versammlungen des DDK haben:
    - a. Jeder Fachbeauftragte 1 Stimme
    - b. Jedes Mitglied des Vorstands 1 Stimme (3 Stimmen gesamt)
    - c. Jedes Mitglied des erweiternden Vorstands 1 Stimme (4 Stimmen gesamt)
  14. Als Grundlage für die Stimmverteilung der Landesgruppen gelten die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des jeweils laufenden Jahres.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Präsidenten/in,
  - b. dem/der Vizepräsidenten/in,
  - c. dem/der Schatzmeister/in,
2. Zum erweiternden Vorstand gehören:
  - a. der/die Sportreferent/in,
  - b. der/die Pressereferent/in,
  - c. der/die Vorsitzende der Budo-Kommission,
  - d. der/die Jugendreferent/in
3. Vorstand und erweiternder Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des DDK und vertritt das DDK nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit dafür noch nicht die Satzung, die Ordnungen oder die Delegiertenversammlung einem anderen Organ die Verantwortung zuweisen. Er entscheidet insbesondere über die Bildung von Rücklagen und deren Entwicklung. Der Vorstand kann Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Er und der Gesamtvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Gesamtvorstand erledigt in seinem Geschäftsbereich, die ihm durch die Satzung oder auf Weisung des Vorstands übertragenen Tätigkeiten.
7. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,

- 
- b. die Erstellung, Vorlage und Erläuterung von Jahresberichten in der Delegiertenversammlung.
8. Der Schatzmeister fertigt den Entwurf des Haushaltsplans an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, soweit dies nicht durch einen durch den Vorstand beauftragten Steuerberater geschieht.
  9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend oder vertreten sind. Er entscheidet durch einfache Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und mindestens Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.
  10. Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur wirksamen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
  11. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf höchstens zwei Vorstandsämter im Gesamtvorstand im DDK gleichzeitig bekleiden.
  12. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
  13. Wahlen erfolgen alle vier Jahre vor Ablauf der Wahlperiode, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Delegiertenversammlung nicht abweichend beschließt. Außer durch Tod erlischt ein Wahlamt durch Austritt aus dem DDK, durch Widerruf oder Rücktritt.
  14. Wahlen erfolgen für jedes Amt gesondert.
  15. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche zuvor die meisten Stimmen erreichten. Auch Nichtanwesende können, deren Einverständnis schriftlich dem Vorstand des DDK vorliegt, für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Für ein Amt im DDK kann nur gewählt werden, wer als Einzelmitglied geführt wird.

### § 13 Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder dies versucht, sowie Anordnungen des Vorstands oder den Interessen des DDK zuwiderhandelt, kann unbeschadet der Einleitung eines Ausschlussverfahrens, durch den Vorstand, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
  - a. Ermahnung,
  - b. Verwarnung,
  - c. dem befristeten Verbot ein Amt im DDK auszuüben oder an Wettkämpfen oder Lehrgängen im DDK teilzunehmen.
2. Ein Verfahren wird durch den Vorstand eingeleitet und das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
3. Die Entscheidung über und die Festsetzung von Strafen obliegt dem Vorstand.
4. Die Strafen werden dem betroffenen Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Bescheid besteht die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei weiterer Woche nach Zugang des Widerspruches die Angelegenheit zu behandeln und zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen, darf aber nicht vorher beschränkt werden. Ein Verstoß hiergegen gilt als vereinsschädigendes Verhalten.

### § 14 Schlichtungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Schlichtungsausschuss einsetzen. Dieser besteht aus mindesten drei Mitgliedern, die die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren wählt. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.
2. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Schlichtungsausschuss aus seiner Mitte.
3. Der Schlichtungsausschuss kann zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen des Vereins, zwischen den Organen selbst oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen angerufen werden. Er entscheidet nicht in der Sache, sondern wirkt



---

auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Ist eine gütliche Einigung aus der Sicht des Schlichtungsausschusses nicht möglich, so kann er die Schlichtung für gescheitert erklären, wodurch das Verfahren beendet wird.

4. Die Delegiertenversammlung kann Näheres in einer Rechtsordnung regeln.

#### § 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des DDK kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des DDK oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Budo-Sportes.

#### § 16 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des DDK sind seine Satzung, seine Ordnungen sowie die gesetzlichen Regelungen und zwar in dieser Reihenfolge soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Regelungen von Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Ferner sind Ordnungen nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 17 Ermächtigung und Schlussvorschriften

1. Der Präsident im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister - werden jeweils einzeln bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung bezieht.
2. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DDK sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des DDK.
3. Die vorstehende Satzung wurde am 10.10.2011 errichtet und zuletzt am 13.10.2018 geändert.

[DATUM]

Anmerkung zu § 11 Abs. 4 am Schluss: Die Zugangsregeln des BGB sind zu berücksichtigen, um keine Einberufungsmängel entstehen zu lassen; sonst wären ggf. nämlich Beschlüsse anfechtbar.